

## Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

PIRATEN-Partei

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz  
Zimmer-Nr.: 02-009  
Telefon: 0641 306-1001  
Telefax: 0641 306-2001  
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

über

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Datum: 12. März 2013

---

### **Bericht zur Einführung einer Informationsfreiheitssatzung;** Antrag der Piraten-Partei vom 20.01.2013, Drucksache STV/1361/2013

Sehr geehrter Herr Oechler,

eine kommunale Informationsfreiheitssatzung ist auf der Grundlage von § 5 HGO zulässig. § 5 HGO ermöglicht es aber nicht, durch Satzung in Rechte Dritter einzugreifen. Dazu bedürfte es einer speziellen Ermächtigungsgrundlage (Bennemann/Hagemeyer, KVR, § 5 HGO Rz. 31), welche es in Hessen jedoch nicht gibt. Darauf weist auch der HStT in einem Schreiben an die Stadt Frankfurt vom 20.08.2010 hin. Damit kann eine kommunale Informationsfreiheitssatzung nicht die Herausgabe von personenbezogenen Daten vorschreiben, ohne dass im Einzelfall die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 HDSG vorliegen.

Eine kommunale Informationsfreiheitssatzung steht insofern anders als ein staatliches Informationsfreiheitsgesetz immer im Rang unter den Datenschutzgesetzen, kann also keine Tatbestände schaffen, die den Inhalt der Datenschutzgesetze verändern. Dagegen kann der Gesetzgeber nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 HDSG Gesetze beschließen, die dem HDSG vorgehen.

Daraus folgt, dass eine kommunale Informationsfreiheitssatzung vor der aktuellen Rechtslage nur einen kleinen Anwendungsbereich haben kann. Sie kann sich nur auf Unterlagen beziehen, für die die Datenschutzgesetze eine Übermittlung in den öffentlichen und privaten Bereich erlauben.

Dieser Umstand ist in den existierenden vorliegenden kommunalen Informationsfreiheits-satzungen berücksichtigt. Beispielsweise schließt § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Münchner Informationsfreiheitssatzung die Informationsfreiheit aus, wenn es sich bei den Informationen um personenbezogene Daten handelt.

Da es in einer Stadtverwaltung kaum ein Schriftstück ohne personenbezogene Daten gibt, mindestens hat so gut wie jedes Schriftstück einen erkennbaren Bearbeiter, führt das dazu, dass diese Satzung so gut wie keinen Anwendungsbereich hat. Deutlich sinnvoller ist § 10 der Passauer Informationsfreiheitssatzung, der die Weitergabe von personenbezogenen Daten erlaubt, wenn das Datenschutzrecht es erlaubt. Danach ist beispielsweise die Weitergabe der Namen von Sachbearbeitern regelmäßig zulässig (vgl. VG Neustadt/W. Ur. v. 06.02.2007 - 6 K 1729/06 -, DuD 2007, 470 für die Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten im Internet).

Das bedeutet, dass sich Informationsfreiheit über das Datenschutzrecht hinaus nur durch ein Gesetz des Landes verwirklichen lässt. Dementsprechend gibt es in elf Ländern derartige Gesetze. In Hessen existiert dazu ein Entwurf (LT-Drs. 18/1895), jedoch kein geltendes Gesetz. Vor diesem Hintergrund ist der Anwendungsbereich einer solchen Satzung zum jetzigen Zeitpunkt sehr gering bzw. würde dem Ziel, das eine solche Satzung verfolgen würde, nicht gerecht werden.

Im Ergebnis empfiehlt deshalb der Magistrat derzeit keine Informationsfreiheitssatzung zu beschließen, da Informationsfreiheit effektiv nur auf Landesebene umgesetzt werden kann.

Der Magistrat wird jedoch die Diskussion auf Landesebene intensiv verfolgen und sobald die rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben sind, der Stadtverordnetenversammlung einen Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz  
Oberbürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat  
SPD-Fraktion  
CDU-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
FDP-Fraktion  
FW-Fraktion  
DIE LINKE. Fraktion  
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen  
PIRATEN-Partei